

Merkblatt zu den Arbeitgeberbeitragsreserven

1. Die Arbeitgeber können ihre Beiträge für das in der Pensionskasse versicherte Personal im Voraus in die so genannte Arbeitgeberbeitragsreserve einbezahlen. Für jeden Arbeitgeber wird ein individuelles Reservekonto eröffnet, sobald sie eine erste Einzahlung mit dem ausdrücklichen Vermerk „Arbeitgeberbeitragsreserve“ geleistet hat.

Für die auf Selbständigerwerbenden entfallenden Beiträge an die Pensionskasse dürfen keine Arbeitgeberbeitragsreserven gebildet werden; vorbehalten bleibt eine anderslautende Regelung durch die zuständige kantonale Steuerbehörde. Für die steuerliche Zulässigkeit der Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven ist ausschliesslich der Selbständigerwerbende verantwortlich.

2. Der Arbeitgeber kann über den Stand seines Reservekontos nur zu Vorsorgezwecken verfügen:
 - zur Entrichtung künftiger Arbeitgeberbeiträge,
 - zur Verbesserung der Leistungen seiner versicherten Personen.
3. Der jeweilige Stand des Reservekontos wird verzinst. Der Zinssatz wird vom paritätischen Organ des Vorsorgewerks in periodischen Abständen festgelegt.
4. Einzahlungen auf das Reservekonto und der Abruf der vorhandenen Mittel sind jederzeit möglich. Das Reservekonto kann nicht überzogen werden.
5. Der maximal zulässige Betrag auf dem Reservekonto entspricht in der Regel fünf Arbeitgeber-Jahresbeiträgen. Arbeitgeberbeiträge sind diejenigen Teile des Vorsorgeaufwandes für das versicherte Personal, die zulasten des Arbeitgebers gehen.

Für die steuerliche Zulässigkeit der Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven ist ausschliesslich der Arbeitgeber verantwortlich.

6. Bei Auflösung des Anschlussvertrages infolge Wechsel der Vorsorgeeinrichtung werden die Arbeitgeberbeitragsreserven an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.
7. Bei Liquidation oder Konkurs der Mitgliedfirma wird ein allfälliges Kontoguthaben in erster Linie zur Deckung ausstehender Beiträge herangezogen und in zweiter Linie zur Verbesserung der Vorsorgeguthaben der Versicherten im Verhältnis der jeweiligen Beitragsjahre.
8. Ein Rückfluss von Arbeitgeberbeitragsreserven an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Besteht bei einer Auflösung des Anschlussvertrages nach den Regeln der Teilliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil die Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln der Pensionskasse zugewiesen.
9. Überweisungen von Arbeitgeberbeitragsreserven und Aufträge zur Verwendung derselben sind schriftlich an die Pensionskasse zu richten.
10. Der Arbeitgeber erhält nach Abschluss des Kalenderjahres einen Auszug ihres Reservekontos. Auf schriftlichen Wunsch wird ihr ein Auszug auch unterjährig zugestellt.